

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS

Abschiebestopp für algerische Flüchtlinge

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert

- sich für einen unbefristeten Abschiebestopp für Flüchtlinge nach Algerien einzusetzen sowie
- die Vorbereitungen für ein geplantes Rückführungsabkommen von Flüchtlingen mit Algerien einzustellen bzw. dieses Abkommen nicht zu unterzeichnen.

Bonn, den 26. Juni 1995

Ulla Jelpke
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit von politischer Verfolgung ist für Algerierinnen und Algerier bei einer zwangsweisen Rückführung in ihr Herkunftsland grundsätzlich nicht mehr zu gewährleisten.

„Die algerische Regierung hat einen Prozeß der Demokratisierung eingeleitet.“ So beantwortete die Bundesregierung eine von der Gruppe der PDS gestellte Kleine Anfrage (Drucksache 13/1632).

Dieser von der Bundesregierung festgestellte „Demokratisierungsprozeß“ in Algerien sieht allerdings so aus:

Im November 1994 rissen Angehörige der algerischen Armee die Macht in dem von bürgerkriegsähnlichen Zuständen geschüttelten Land an sich. Die neuen militärischen Machthaber bezeichnen sich selber als „Ausrotter“ („*éradicateurs*“). Seit ihrem Machtantritt ist die Zahl der in diesem Konflikt zu Tode gekommenen Menschen erneut in die Höhe geschnellt.

- Allein bis März 1994 waren in Algerien
 - über 10 000 Personen mehrheitlich ohne Anklage und Verfahren unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen in

Haftlager in der Sahara „gepfercht“, wo einige zu Tode gekommen sein sollen. Zu dem Zeitpunkt waren noch annähernd 1000 vermeintliche FIS-Anhängerinnen und -Anhänger, teilweise in diesen Lagern, in Haft,

○ über 300 Personen zum Tode verurteilt worden. 1993 wurden 26 Menschen hingerichtet.

- „Amnesty“ spricht von einer „großen Zahl von Personen“, die den algerischen Behörden als politisch verdächtig erschienen und die von den Sicherheitsbehörden des Landes extralegal getötet worden sind.
- Berichte über Folterungen sind seit Herbst 1992 „sprunghaft angestiegen“: „Amnesty“ berichtet von Schlägen am ganzen Körper (häufig mit Knüppeln, Kabeln, Gürteln oder Besenstielen), Verbrennungen mit Zigaretten, das Herausreißen von Finger- und Fußnägeln, Einführen von Flaschenhälsen oder anderen Gegenständen in den Anus sowie Elektroschocks.

Algerische Sicherheitskräfte foltern und mißhandeln – nach Erkenntnissen von „Amnesty“ – „routinemäßig“ Personen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden. Als besonders gefährlich hat sich die Zeit der „Incommunicado-Haft“ (Haft ohne Kontakt zur Außenwelt) erwiesen. Die Dauer dieser Haft wurde von der algerischen Regierung im September 1992 auf zwölf Tage ausgedehnt.

- Aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobene Algerierinnen und Algerier würden in die – fünf Kilometer außerhalb von Algier gelegene – Polizeikaserne Bab Zuar verbracht und dort drei bis vier Tage festgehalten und Verhören unterzogen. Die Verhörmethoden seien bei den Rückkehrerinnen und Rückkehrern sehr gefürchtet.
- Personen, die im Verdacht stehen, FIS-Mitglieder zu sein, sind im Falle ihrer Abschiebung nach Ansicht von „Amnesty“ „in höchstem Maß gefährdet. Geringstenfalls (droht ihnen) Inhaftierung mit der Gefahr der Folter. Es würde aber auch (...) nicht auszuschließen sein, daß (sie) durch die algerischen Sicherheitskräfte vom Verschwindenlassen oder extralegalen Tötung betroffen sein würden.“

Der „Spiegel“ (1/95) berichtet darüber, daß die algerische Polizei an „Massakern“ und „Lynchjustiz“ gegenüber Oppositionellen beteiligt gewesen sei. „Amnesty“ hegt „Zweifel“ (daran), ob die Regierung in Algier vor Ort operierende Armee- und Polizeisondereinheiten überhaupt noch entsprechend kontrollieren kann, (da) das Vorgehen der algerischen Sicherheitskräfte (...) zunehmend von örtlichen und regionalen Gegebenheiten bestimmt ist und nicht als einheitlich im ganzen Land bezeichnet werden kann.

„Amnesty“ kritisiert, daß es dem Bundesamt für die Anerkennung von ausländischen Flüchtlingen und den mit algerischen Asylangelegenheiten befaßten Verwaltungsgerichten an Landeskennntnissen mangle. Zudem würden die Berichte des Auswärtigen Amtes, die in Asylverfahren algerischer Staatsangehöriger

herangezogen werden, die Menschenrechtslage in dem Maghreb-Staat „bagatellisieren“.

Derweil ist die Lage hier lebender algerischer Flüchtlinge – speziell der von Abschiebehäftlingen – unverändert prekär:

Die Asylanererkennungsquote liegt für die Jahre 1988 bis 1990 bei 0,0 Prozent. Seither schwankt sie zwischen 0,4 und 1,3 Prozent. Die Bundesregierung räumt selber ein, daß nur bei staatlicher Verfolgung Flüchtlingen politisches Asyl gewährt wird. Im Falle Algeriens trifft dies im wesentlichen nur auf Personen zu, die sich als Angehörige sogenannter „islamisch fundamentalistischer Gruppen“, wie z. B. der FIS, ausgeben. Algerierinnen und Algerier, die vor dem Bürgerkrieg in ihrem Land bzw. vor dem von militanten islamisch-fundamentalistischen Gruppen ausgeübten Terror in die Bundesrepublik Deutschland flüchten, haben keinen Anspruch auf politisches Asyl. Sie sind es, die von dem geplanten Rückführungsabkommen als allererste betroffen wären.

Die Lage der ausreisepflichtigen algerischen Flüchtlinge ist dementsprechend dramatisch.

Immer noch wird von Abschiebehaftzeiten berichtet, die bei algerischen Flüchtlingen „bis zu achtzehn Monaten“ dauern. (Junge Welt, 13. Februar 1995)

- Presseberichten zufolge werden algerische Abschiebehäftlinge in letzter Zeit verstärkt – „notfalls auch gewaltsam“ – zu Zwangsanhörungen vor algerische Konsulatsbeamte „gezerrt“ (Junge Welt, 13. Februar 1995). Bei diesen Zwangsvorführungen würden die algerischen Abschiebehäftlinge u. a. auch nach dem Grund ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und damit zu gegebenenfalls asylrelevanten Sachverhaltsinformationen befragt. Zusätzlich würden die Zwangsvorgeführten „nach ihren Kontakten zu anderen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden algerischen Staatsangehörigen gefragt (...). [D]iese Befragungen können auch in Algerien lebende Familienangehörige in Gefahr bringen.“ (so die Sprecherin von „amnesty international“, Monika Kadur, in einem taz-Interview, 11. Februar 1995).
- Aus Verzweiflung über ihre drohende Abschiebung kam es seitens algerischer Flüchtlinge im letzten Jahr u. a. in Kassel, Leverkusen, Büren und Herne (und dieses Frühjahr erneut in der Abschiebehaftanstalt Büren) zu Hungerstreiks, selbstgelegten Bränden in Abschiebezellen sowie teilweise zu Aufständen der Flüchtlinge. Diese wurden durch polizeiliche Sonder-einsatzkommandos gewaltsam beendet.
- Außerdem kam es unter algerischen Flüchtlingen zu Selbsttötungen bzw. -tötungsversuchen:
 - Am 20. Januar 1995 nahm sich der Algerier Amar Tahir in der JVA Wittlich das Leben. Seit neun Monaten saß dieser in Abschiebehaft. Die Mainzer Stadtverwaltung betrieb ein beschleunigtes Abschiebeverfahren gegen ihn, da er angeblich „versucht habe, eine Meuterei zu provozieren“. (Junge Welt, 1. Februar 1995). Am 18. Januar, zwei Tage vor seinem

Freitod, war Amar Tahir algerischen Konsulatsbeamten zwangsweise vorgeführt worden.

- Ein 34jährigen Algerier hatte Mitte März 1995 in der JVA Mannheim versucht, sich das Leben zu nehmen. Er hatte zunächst Feuer gelegt und anschließend versucht, sich zu erhängen (taz, 18. März 1995).

Eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls, wie es das Ausländergesetz bzw. Asylverfahrensgesetz vorsieht, bietet keinen ausreichenden Schutz mehr für algerische Flüchtlinge.

Aus den genannten Gründen ist die Einführung eines generellen Abschiebestopps nach Algerien unerlässlich.